C/2025/5752

24.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12152 — SPAR / VGS / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5752)

1. Am 16. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SES Spar European Shopping Centers GmbH („SES“, Österreich), kontrolliert von HOLDAG Beteiligungsgesellschaft mbH (Österreich),

— Vinzenz Gruppe Service GmbH („VGS“, Österreich), kontrolliert von St. Vinzenz gemeinnützige Privatstiftung der Barmherzigen Schwestern (Österreich).

SES und VGS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SES entwickelt, errichtet und betreibt großflächige multifunktionale Immobilien mit Schwerpunkt auf Einzelhandel und Dienstleistungen in Österreich sowie in anderen mittel- und südeuropäischen Ländern. SES ist Teil der SPAR-Gruppe, die in Österreich und seinen Nachbarländern im Groß- und Einzelhandel mit Nahrungsmitteln und Waren des täglichen Bedarfs sowie im Einzelhandel mit Sportartikeln und Mode tätig ist.

— VGS ist im Gesundheits- und Pflegesektor tätig und bietet insbesondere Gesundheitsdienstleistungen für den allgemeinen Markt wie Gesundheitsparks, Rehabilitationseinrichtungen und andere Dienstleistungen an.

3. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

— Das Gemeinschaftsunternehmen wird Gesundheitsparks in Einkaufszentren in Österreich betreiben und sich auf die Anmietung von Räumlichkeiten für Angehörige der Gesundheitsberufe und Standortverwaltungsdienste konzentrieren.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12152 — SPAR / VGS / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË